

# MERKBLATT

## **zum Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW)**

Das Tariftreue- und Vergabegesetz ist am 01.05.2012 in Kraft getreten.

**Damit unterliegen alle Vergabeverfahren (Baufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge) der Stadt Gummersbach ab diesem Zeitpunkt diesem Gesetz. Die Stadt Gummersbach muss daher von den Bietern Verpflichtungserklärungen nach den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes fordern. Diese werden Vertragsbestandteil. Werden die geforderten Erklärungen nicht abgegeben, so ist das jeweilige Angebot von der Wertung auszuschließen.**

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen des Gesetzes einschl. der Rechtsverordnung vom 08.20.13 kurz dargestellt:

### **1. Anwendungsbereich**

Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gilt grundsätzlich für alle Vergaben i.S.d. § 99 GWB. Damit sind **Baufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge** von dem Gesetz erfasst. Zudem wird dieses Gesetz ausdrücklich für öffentliche Aufträge im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV i.S.d. VO (EG) 1370/2007 und sog. freigestellter Schülerverkehre für anwendbar erklärt. Eine Differenzierung nach den sog. EU-Vergabeschwellen findet nicht statt.

Das Gesetz gilt gem. § 2 Abs. 4 TVgG NRW für öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen gem. § 98 GWB. Dies umfasst damit auf gemeindlicher Ebene u.a. die **Städte und Gemeinden inkl. Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen**, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung durch Kommunen (oder zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen), juristische Personen des Privatrechts, soweit sie von Kommunen alleine oder zusammen beherrscht werden oder die Kommunen alleine oder zusammen auf die Vorstände, Geschäftsführer oder Aufsichtsorgane einen beherrschenden Einfluss haben.

### **2. Tariftreue- und Entgeltregelungen**

Das Gesetz gibt den öffentlichen Auftraggebern vor, öffentliche Aufträge nur noch an Auftragnehmer zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern gem. § 4 Abs. 3 TVgG NRW mindestens ein Stundenentgelt in Höhe von 8,62 Euro zu gewähren.

Der Bieter muss seine Lohnstruktur mit der des vergabespezifischen Mindestlohns von 8,62 Euro abgleichen und das durch ihn gezahlte niedrigste Lohnniveau benennen. Im Bereich des ÖPNV erklärt der Bieter, dass er mindestens in der Höhe des für repräsentativ erklärten Tarifvertrags entlohnt.

Bei Einschaltung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer die Beachtung der Entgeltregelungen sicherzustellen.

### **3. Kriterien des Umwelt- und Klimaschutzes**

Im Bereich des Umweltschutzes haben öffentliche Auftraggeber nach § 17 TVgG NRW umfänglich Kriterien des Umweltschutzes und des Klimaschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Im Einzelnen setzt dies eine Überprüfung des sog. Lebenszyklusprinzips voraus, d.h. bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen die Berücksichtigung insbesondere von Energiekosten während der Lebensdauer und möglicher Entsorgungskosten. Im Übrigen hat der öffentliche

Auftraggeber zunächst zu prüfen, inwieweit Kriterien des Umweltschutzes und des Klimaschutzes bei der Beschaffung berücksichtigt werden.

#### **4. ILO-Kernarbeitsnormen**

Des Weiteren haben öffentliche Auftraggeber sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Auftragnehmern zusichern zu lassen, dass diese nur Waren in ihren Aufträgen verwenden, die nicht unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnorm (International-Labour-Organisation) gestellt worden sind. Im Einzelnen werden in § 18 TVgG NRW die zu berücksichtigenden ILO-Kernarbeitsnormen vorgegeben.

Die Rechtsverordnung definiert sensible Warengruppen (und Herkunftsländer), die eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, ggf. unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden zu sein. In diesen Fällen muss der Bieter genauer überprüfen, bzw. entsprechende Erklärungen oder Nachweise beibringen, die belegen, dass die Ware nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt oder gewonnen wurde.

#### **5. Frauenförderung**

Schließlich sollen öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihrem Unternehmen umzusetzen (vgl. § 19 TVgG NRW). Dies gilt je-doch nur, soweit es sich hierbei um auftragsbezogene Maßnahmen handelt.

Ein Maßnahmenkatalog legt fest, welche Maßnahmen für die Bieter zur Auswahl stehen. Je nach Beschäftigtenzahl müssen zwischen und zwei und vier Maßnahmen durchgeführt werden (mehr als 500 Beschäftigte = 4 Maßnahmen, 500 bis 251 = 3 Maßnahmen, 250 bis 21 = 2 Maßnahmen).

Die Bieter können sich innerhalb eines Jahres nach Zuschlagserteilung auf die gleichen Maßnahmen berufen, zu deren Durchführung sie sich einmal verpflichtet haben.

#### **6. Schwellenwerte**

Das Gesetz enthält in § 2 Abs. 5 TVgG NRW (und § 19 TVgG NRW) Vorgaben bzgl. der Schwellenwerte.

- a. die Berücksichtigung von Umweltkriterien (§ 17 TVgG NRW) und die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnorm (§ 18 TVgG NRW) gelten ohne Schwellenwert (also ab dem ersten Cent).
- b. Die Bindung an einen repräsentativen, einschlägigen und mit einer tariffähigen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag im ÖPNV (§ 4 Abs. 2 TVgG NRW), das Mindeststundenentgelt in Höhe von 8,62 Euro (§ 4 Abs. 3 TVgG NRW) sowie die übrigen Verfahrensbestimmungen gelten ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro. Die Ermittlung des Schwellenwerts bemisst sich nach § 3 Vergabeverordnung (VgV).
- c. Hinsichtlich der Aspekte der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 19 TVgG NRW) gilt ein gesonderter Schwellenwert in Höhe von 50.000 Euro für Dienstleistungsaufträge bzw. 150.000 Euro für Bauaufträge und einer Beschäftigtenzahl von mehr als 20 Beschäftigten im Unternehmen des Auftragnehmers.